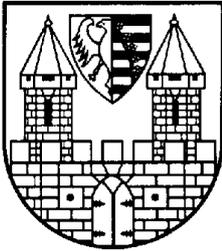


AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Lauenburg/Elbe

Haushaltssatzung der Stadt Lauenburg/Elbe für die Haushaltsjahre 2012 / 2013



Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28. März 2012 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 25.07.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 13.838.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 18.068.900 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 4.230.600 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.622.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 16.911.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.524.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.347.100 EUR |

festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird

- | | |
|--|----------------|
| 3. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 14.041.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 17.659.300 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 3.617.500 EUR |
| 4. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.826.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 16.501.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 953.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.775.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr **2012** werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	685.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Kredite zur Ablösung von Kassenkrediten	8.000.000 EUR
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
4. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	11.000.000 EUR
5. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	59,73 Stellen.

Für das Haushaltsjahr **2013** werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	600.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	11.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	59,73 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in **2012** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
2. Gewerbesteuer	370 %

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in **2013** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
d) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 %
2. Gewerbesteuer	370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 12.800 €. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

§ 5

- (1) Für die im Ergebnishaushalt nach § 20 Absatz 1 GemHVO -Doppik- gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

Die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes oder mehrerer Teilpläne können zu einem Budget verbunden werden.

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen, 581 (innere Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 sowie 515 und 516 (Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Für die im Finanzplan nach § 20 Absatz 2 GemHVO -Doppik- gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes oder mehrerer Teilpläne können zu einem Budget verbunden werden und sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 25. Juli 2012 erteilt.

Lauenburg/Elbe, den 21. August 2012

STADT LAUENBURG/ELBE
DER BÜRGERMEISTER



Thiede
Bürgermeister